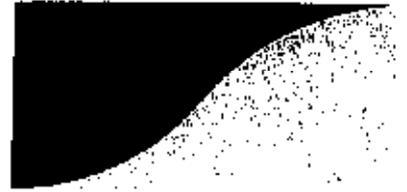


Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 1204 08
Telefon: (02 28) 21 90 38/39
Telex: 08 86 846 ppbn d



Inhalt

Adolf Emmerlich, Parl. Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, begrüßt das neue Künstlersozialversicherungsgesetz, das am 1. August in Kraft tritt.

Seite 1/2

Dr. Adolf Emmerlich MdB, Vorsitzender des Arbeitskreises Rechtswesen der SPD-Bundestagsfraktion, setzt sich für einen aktiven Schutz des Asylrechts ein.

Seite 3/4

Klaus Daubertshäuser MdB, Obmann der Arbeitsgruppe Verkehr der SPD-Bundestagsfraktion, erhebt Anspruch für öffentliche Ausgleichsleistungen für die Bahn als gemeinwirtschaftlichen Verkehrsträger.

Seite 5

Gerhard Schröder MdB setzt sich kritisch mit den jüngsten wohnungspolitischen Vorschlägen auseinander: Einkommensverteilung zugunsten der Reichen?

Seite 6/7

Herausgeber und Verleger:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godsberger Allee 108-112
5300 Bonn 2
Telefon: (02 28) 812-1

36. Jahrgang / 143

31. Juli 1981

Soziale Sicherheit endlich auch für Künstler

Am 1. August tritt das Künstlersozialversicherungsgesetz in Kraft

Von Anke Fuchs MdB

Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Am 1. August 1981 wird das von der SPD/FDP-Mehrheit im Deutschen Bundestag beschlossene Künstlersozialversicherungsgesetz verkündet. Damit ist es der Bundesregierung und den sie tragenden Fraktionen gelungen, endlich einen sozial- wie kulturpolitisch unbefriedigenden Zustand zu beenden. Selbständige Künstler und Publizisten waren bisher für das Alter und im Krankheitsfall nicht sozial gesichert. Nicht selten mußten Künstler im Alter Not leiden. Und dies traf oftmals auch Künstler, die im In- und Ausland einen Namen haben und die die kulturelle Landschaft mit gestaltet haben.

Lange hat die CDU/CSU-Opposition mit Obstruktion und Winkelzügen versucht, dieses Gesetz zu verhindern. Ihrer Erklärung, auch sie wolle eine soziale Sicherung der Künstler, folgte nie eine brauchbare Alternative. Entgegen ihrem Lippenbekenntnis hat sie immer nur versucht, die Vorschläge der Bundesregierung und der Fraktionen von SPD und FDP zu torpedieren, zuletzt durch Ausnutzung der Mehrheitssituation im Bundesrat. SPD und FDP haben sich auf dem einzig mögli-



chen und richtigen Weg nicht beirren lassen. Mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz wird endlich eine Lücke im System der sozialen Sicherung geschlossen, auf die der Künstlerbericht der Bundesregierung bereits vor einigen Jahren deutlich hingewiesen hatte.

Selbständige Künstler und Publizisten werden, soweit sie nicht schon anderweitig - zum Beispiel als Beamte oder als wenigstens durchschnittlich verdienende Arbeitnehmer - kraft Gesetzes ausreichend sozial gesichert sind, in der Renten- und Krankenversicherung pflichtversichert und damit in die Solidargemeinschaft einbezogen. Sie zahlen - wie Arbeitnehmer - den halben Beitrag, der nach ihrem Arbeitseinkommen berechnet wird. Die andere Beitragshälfte steuert eine neu zu errichtende Künstlersozialkasse bei. Die hierfür erforderlichen Mittel erhält die Künstlersozialkasse zu einem Drittel durch einen Bundeszuschuß und zu zwei Dritteln durch eine Umlage. Diese erhebt sie bei den sozialen Partnern der Künstler und Publizisten, das heißt bei Unternehmen, die ständig Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten erwerben und daraus Einnahmen erzielen. Hierzu gehören zum Beispiel Verlag, Theater, Rundfunkanstalten oder Galerien. Die Umlage wird nach den Entgelten berechnet, die diese sogenannten Vermarkter an selbständige Künstler und Publizisten zahlen. Auch hier wird Solidarität verwirklicht.

Das Gesetz enthält außerdem zahlreiche Bestimmungen über Berechnungszeiträume für die Beiträge sowie über Besonderheiten bei Berufsanfängern. Damit nimmt es auf die besonderen Verhältnisse des versicherten Personenkreises Rücksicht.

Das Künstlersozialversicherungsgesetz tritt sofort in Kraft, soweit die erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen wie die Errichtung der Künstlersozialkasse geschaffen werden müssen. Im übrigen beginnt die Versicherung und damit die Leistungsberechtigung in der Krankenversicherung mit dem 1. Januar 1983. Mit diesem Gesetz hat die sozialliberale Koalition einen Zustand beendet, der zu einem Kulturstaat wie der Bundesrepublik Deutschland nicht paßte. Selbständige Künstler und Publizisten sind künftig nicht mehr von der sozialen Sicherung ausgenommen. Auch sie erhalten endlich den seit langem geforderten Schutz für das Alter und den Krankheitsfall, der für fast alle anderen Personen in der Bundesrepublik Deutschland längst schon selbstverständlich ist.

(-/31.7.1981/ks/hgs)

+ + +



Asylrecht sichern - Mißbrauch verhindern

Das Grundrecht auf Asyl muß aktiv geschützt werden

Von Dr. Alfred Emmerlich MdB

Vorsitzender des Arbeitskreises Rechtswesen der SPD-Bundestagsfraktion

Die Väter des Grundgesetzes haben denen, die aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verfolgt werden, nicht nur einen Rechtsanspruch auf Asyl gewährt, sondern dieses Asylrecht in den Rang eines Grundrechts, also eines Rechts, das der Verfügung des einfachen Gesetzgebers entzogen ist, gehoben. Veranlassung für diesen in der Welt einzig dastehenden Umfang der Asylgarantie waren die Jahre der Naziherrschaft in Deutschland. Während dieser Jahre sind zahllose Deutsche und zahllose Bürger anderer von der deutschen Wehrmacht besetzter europäischer Staaten aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verfolgt worden. Viele wurden in die Emigration getrieben und waren auf Asylgewährung existentiell angewiesen. Die Gewährleistung des Asyls im Grundrechtsteil des Grundgesetzes war die Reaktion darauf. Auch in ihr hat der Wille zur entschiedenen Absage an den Nazismus und das Bekenntnis zur freien, demokratischen und rechtsstaatlichen Erneuerung seinen Ausdruck gefunden. Insofern gehört das Grundrecht auf Asyl zu den Fundamenten, auf denen die Bundesrepublik ruht. Wer dieses Grundrecht beseitigen oder auch nur reduzieren wollte, würde eine der Säulen, auf denen unsere Neuordnung beruht, zerstören und mit der antinazistischen, die Würde des Menschen in den Mittelpunkt stellenden Tradition unseres Gemeinwesens brechen.

Zuzugeben ist, daß angesichts der existentiellen Not, die in weiten Teilen der Welt herrscht und des sich daraus ergebenden Wohlstandsgefälles zu den Industrieländern, insbesondere auch zur Bundesrepublik, sowie der modernen Verkehrsverbindungen ein großer Anreiz besteht, unter Ausnutzung des Asylrechts in die Bundesrepublik zu gelangen, um der erdrückenden Not im eigenen Lande wenigstens zeitweise zu entgehen. Zu einer derartigen Inanspruchnahme des Asyls aus asylfremden Motiven ist es in der Tat in großer Zahl gekommen. Das kann nicht hingenommen werden. Kein Land der Welt kann den ungehinderten Zuzug von Ausländern aus aller Welt verkraften. Ein nicht zu verkraftender Zustrom von Armutsflüchtlingsen würde darüber hinaus schließlich das Asylrecht selbst gefährden.

Andererseits ist zu beachten: Eine unverhältnismäßige Verkürzung des Rechtsschutzes, mit dem das Asylbegehren durchgesetzt werden kann, würde das Grundrecht auf Asyl gleichfalls aushöhlen. Der mißbräuchlichen Ausnutzung des Asylrechts muß vor allem dadurch entgegen getreten werden, daß der Anreiz zur Einreise in die Bundesrepublik verringert wird. Für die Zeit, die ein Anerkennungsverfahren normalerweise erfordert, darf es keine Arbeitserlaubnis geben und auch keine Sozialleistungen, die aus der Sicht von Armutsflüchtlingsen die Einreise attraktiv machen. Allerdings muß eine menschenwürdige Unterkunft, Verpflegung und Kleidung gewährleistet werden.

Es muß alles geschehen, was ohne unverhältnismäßige Kürzung des Asylrechtsschutzes getan werden kann, um die Asylanerkennungsverfahren so schnell wie möglich zu einem Abschluß zu bringen. Das liegt im übrigen auch im Interesse des Asylbewerbers.

Die Entscheidung darüber, ob ein Verfolgungstatbestand gegeben ist, ist am besten aufgehoben bei dem dafür geschaffenen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Bei diesem Amt allein ist die für die Entscheidung von Asylanträgen erforderliche Fachkompetenz vorhanden. Es wäre verfehlt, die Zurückweisung offensichtlich unbegründeter Asylanträge durch die Ausländer- oder die Grenzbehörden zuzulassen. Diese haben nicht die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen, um die poli-



tischen Verhältnisse in den Herkunftsländern der Asylanten zutreffend zu beurteilen. Deshalb wäre sogar eine längere Prüfungszeit als beim Bundesamt unvermeidlich, wenn sie diese Prüfung mit der notwendigen Sorgfalt an Stelle des Bundesamtes vornehmen müßten.

Wenn die Entscheidung über den Asylantrag auf Verwaltungsebene durch das mit besonderer Sachkunde ausgestattete Bundesamt nach sorgfältiger Prüfung erfolgt ist, kann es auch verantwortet werden, für die gerichtliche Überprüfung einer solchen Entscheidung grundsätzlich nur eine Instanz vorzusehen und nur dann, wenn der Einzelfall grundsätzliche Bedeutung hat oder besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder ähnlich gravierende Umstände vorliegen, ein Rechtsmittel zuzulassen.

Ob allerdings diese besondere Voraussetzung für die Zulassung eines Rechtsmittels gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts gegeben ist, darf der Kontrolle der Rechtsmittelgerichte nicht völlig entzogen werden. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung und um krassen Fehlentscheidungen begegnen zu können, ist es erforderlich, daß die Nichtzulassung eines Rechtsmittels durch das erstinstanzliche Verwaltungsgericht auf Antrag vom Obergericht überprüft wird. Zweifellos ist mit einem relativ hohen Anteil von derartigen Nichtzulassungsbeschwerden zu rechnen. Andererseits ist die zeitliche Verzögerung, die durch solche Nichtzulassungsbeschwerden eintritt, angesichts der unvermeidlichen Verfahrensdauer so geringfügig, daß sie in Kauf genommen werden kann.

Von größter Bedeutung für die Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ist es, dafür Sorge zu tragen, daß keine unnötigen Bearbeitungspausen eintreten und zwar weder auf der Verwaltungsebene noch bei den Gerichten. Die Anträge müssen dem Bundesamt unverzüglich zugeleitet werden und zwar mit einer ladungs- und zustellungsfähigen Anschrift der Antragsteller. Es muß sichergestellt werden, daß das Bundesamt und mindestens das erstinstanzliche Gericht den Antragsteller jederzeit erreichen können, um Vorladungen und Zustellungen durchführen zu können. Der Antragsteller muß seinen Mitwirkungspflichten im Verfahren voll genügen. Gewährleistet werden muß ferner, daß Unterlagen, die für die Entscheidung benötigt werden, zum Beispiel Protokolle über Anhörungen, insbesondere aber die Entscheidungen und ihre Begründungen umgehend gefertigt werden. Es geht nicht an, daß es mehrere Wochen dauert, bis eine vom Richter diktierte Entscheidung geschrieben und ausgefertigt ist.

Eine nennenswerte Beschleunigung für die zukünftigen Fälle ist jedoch von der Neuregelung des Asylrechts nur dann zu erwarten, wenn es gelingt, die erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte von dem sie verstopfenden Berg der Altfälle zu entlasten. Dabei sind vor allem pragmatische Lösungen wie sie von der Gerichtspraxis bereits versucht worden sind, ins Auge zu fassen. Bei unbegründeten Klagen sollten zum Beispiel Vergleiche mit dem Inhalt angestrebt werden, daß gegen eine Rücknahme der Asylklage der Aufenthalt des Klägers in der Bundesrepublik eine gewisse Zeit über die Verfahrensdauer hinaus toleriert wird, die sein Verfahren ohne Klagerücknahme gedauert hätte. Gewährleistet sein muß bei diesen Vergleichen allerdings auch, daß die Bundesrepublik nach Ablauf der eingeräumten Frist tatsächlich verlassen wird.

Auch flankierende Maßnahmen im Bereich des Strafrechts sind im Rahmen der Neuregelung des Asylrechts zu erwägen. Es wird geprüft, ob die strafrechtlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung des Schlepperunwesens ausreichen. Wer in der Bundesrepublik oder aus dem Ausland heraus erwerbsmäßig und organisiert Armutsfüchtlinge nach Deutschland lockt beziehungsweise sie systematisch zur Vortäuschung asylberechtigender Tatsachen bestimmt, handelt kriminell. Er untergräbt nicht nur das Grundrecht auf Asyl für tatsächlich Verfolgte, sondern reißt die Armutsfüchtlinge - teilweise unter skrupelloser wirtschaftlicher Ausbeutung - aus ihren sozialen Beziehungen. (-/31.7.1981/ks/hgs)

+ + +



Die Zukunft muß der Schiene gehören

Die Bundesrepublik Deutschland braucht eine funktionsfähige Bahn

Von Klaus Daubertshäuser MdB

Obmann der Arbeitsgruppe Verkehr der SPD-Bundestagsfraktion

Die Deutsche Bundesbahn ist ein integraler Bestandteil unseres Verkehrssystems und ihre Leistungen werden auch in Zukunft für die Wirtschaft und die Bürger unverzichtbar bleiben. Angesichts der geänderten Rahmenbedingungen, insbesondere der energie-wirtschaftlichen Situation, wird die Bedeutung der Deutschen Bundesbahn in Zukunft noch steigen.

Die Deutsche Bundesbahn kann nicht allein nach privatwirtschaftlichen Rentabilitätskriterien betrieben werden. Sie leistet einen gemeinwirtschaftlichen Beitrag, für den sie Anspruch auf öffentliche Ausgleichsleistungen hat.

Die finanzielle Situation der Deutschen Bundesbahn hat sich zunehmend verschlechtert. Diese Entwicklung ist eingetreten, obwohl die Bundesregierung und die Deutsche Bundesbahn in den letzten Jahren einschneidende Maßnahmen ergriffen haben. Auch künftig müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die wirtschaftliche Entwicklung der Deutschen Bundesbahn zu verbessern und damit die Zuschußleistungen aus dem öffentlichen Haushalt zu begrenzen.

Dazu gehören:

- Fortführung der Investitionszuschüsse zur Produktivitätssteigerung, wie durch Aus- und Neubau des Streckennetzes und Verbesserung des Leistungsangebots der Bahn,
- eine gesamtwirtschaftlich sinnvolle Aufgabenteilung der Verkehrsträger, an der sich die Investitionspolitik zu orientieren hat,
- eine stärkere Heranziehung konkurrierender Verkehrsträger zur Deckung ihrer Wegekosten, wie zum Beispiel durch die Abschaffung der Mineralölsteuerbefreiung der Binnenschifffahrt,
- Verbesserung des Eisenbahn-Planungsrechtes,
- die Schaffung flexiblerer Bedingungen für die Verwaltungsstruktur der Deutschen Bundesbahn, damit diese ihre Entwicklung zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen fortführen kann,
- eine Neuordnung der bestehenden Eingriffs- und Mitwirkungsrechte von Bund und Ländern,
- eine stärkere Einbindung der Länder, Kreise und Gemeinden in die Verantwortung für Verkehrsangebote und Kostendeckung im Schienenpersonennahverkehr.

Darüber hinaus muß von der Deutschen Bundesbahn erwartet werden, die Investitionen dort vorrangig zu tätigen, wo sie zur Leistungssteigerung und zur Wirtschaftlichkeit beitragen. Es müssen alle Möglichkeiten zur Modernisierung ausgeschöpft werden, um die Wirtschaftlichkeit zu erhöhen. Vor dem Hintergrund der Personaleinsparungen der letzten Jahre muß jedoch ausdrücklich die Leistungsbereitschaft der Eisenbahner anerkannt werden. Das Unternehmen Deutsche Bundesbahn benötigt in der Zukunft eine stärkere und unternehmerische Gestaltungsfähigkeit, um den sich verändernden Förderungs- und Transportbedürfnissen gerecht zu werden. Es müssen daher konsequent die Maßnahmen zur Erneuerung und Konzentration der Bundesbahn fortgeführt werden. Auch der ordnungspolitische Flankenschutz für die Deutsche Bundesbahn ist dabei fortzuentwickeln. (-/31.7.1981/ks/hgs)

+ + +



Wohnungspolitische Vorschläge auf dem Prüfstand

Die bisherigen Vorschläge würden die Reichen nur noch reicher machen

Von Gerhard Schröder (Hannover) MdB

Wir Sozialdemokraten müssen die wohnungspolitischen Novellierungsvorschläge unter drei Aspekten prüfen:

- a/ Sie sollen dazu verhelfen, den Wohnungsneubau anzureizen;
- b/ sie sollen sozialpolitisch vertretbar sein und
- c/ sie sollen die öffentlichen Haushalte schonen.

Die vorgesehenen Änderungen des Mietrechts verhelfen zu keiner, allenfalls einer geringfügigen zusätzlichen Neubautätigkeit, sind sozialpolitisch absolut unverträglich und werden die öffentlichen Haushalte künftig erheblich belasten.

Das gilt insbesondere hinsichtlich der Vorschläge

1. in den Mietpiegeln Spannen auszuweisen, die rund zweidrittel aller tatsächlich gezahlten Mieten umfassen sollen, wobei der Mieter jedes Mieterhöhungsverlangen anerkennen muß, das sich im Rahmen bis zur Obergrenze der Spanne bewegt - es sei denn, der Mieter klagt und
2. den Mietbegriff einzuzengen auf "zeitnahe" Mietpreise, das heißt Preise aus Mietverhältnissen, die zum Beispiel jünger sind als drei Jahre (FDP-Vorschlag).

Beide Vorschläge zusammengekommen könnten Mieterhöhungen bis zu 50 Prozent bewirken. Zur Zeit liegt zwar die durchschnittliche Mietbelastung bei ca. 15 bis 16 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens. Die Bezieher niedriger Einkommen zahlen aber schon durchschnittlich 25 bis 30 Prozent ihres Einkommens für die Miete. Mieterhöhungen würden vor allem bei diesen Gruppen durchgesetzt werden, weil bei ihnen eine starke Konkurrenz der Nachfrage höherer Einkommenschichten nach Wohnflächen herrscht. Höhere Einkommenschichten könne dagegen mehr ins Eigentum ausweichen, so daß Mieterhöhungsverlangen bei ihnen marktmäßig nicht durchsetzbar sein werden.

Die steten Mieterhöhungen bei den unteren Einkommenschichten würden erhebliche Mehraufwendungen an Wohngeld erfordern.



Für diesen Betrag könnten zusätzlich Sozialwohnungen gefördert werden, und das sind erheblich mehr als infolge der Mieterhöhungen marktmäßig im freifinanzierten Mietwohnungsbau induziert würden.

Außerdem sind gegen die beiden Vorschläge folgende Einwände zu erheben:

1. Die Spannweite in den Mietspiegeln richtet sich im wesentlichen nicht nach objektiven Marktgegebenheiten, sondern nach der Technik der Mietspiegelerstellung. Je mehr Tabellenfelder ein Mietspiegel hat und je sorgfältiger bei der Definition der Tabellenfelder auf Homogenität der Verteilung innerhalb jedes Feldes geachtet wurde, desto niedriger somit die Mietobergrenze und die durchsetzbare Vergleichsmiete. So sorgfältige Mietspiegel kosten aber sehr viel Geld, über das die Gemeinden nicht verfügen und die sie ja häufig fortschreiben sollen. Ist die Spannweite groß, müssen die Mieter vor Gericht den Beweis erbringen, daß ihre Wohnung innerhalb der Merkmalsausprägungen des Tabellenfeldes einen unterdurchschnittlich hohen Mietpreis hat, was jeweils umständliche Sachverständigengutachten erfordert, die man ja gerade mit den Mietspiegeln vermeiden wollte. Die ärmeren Mieter würden sowieso entrechtet. Eine wesentlich bessere Lösung wäre, daß lediglich Mittelwerte ausgewiesen werden und daß der Mietspiegel zusätzlich angibt, welche Zu- und Abschläge aufgrund von Besonderheiten einer Wohnung für jedes Tabellenfeld marktüblich sind. Diese Praxis hat sich auch schon zum Beispiel in Darmstadt, Marburg und Hanau bewährt.
2. Die Vergleichsmietenregelung des Wohnraumbündigungsschutzgesetzes bezieht sich nicht auf Neuvermietungen, sondern auf alle Bestandsmieten. Folglich müssen alle Bestandsmieten repräsentativ im Mietspiegel enthalten sein (so jetzt auch Rechtsentscheid des OLG München) an den alle deutsche Gerichte zur Zeit gebunden sind. Ausreißer etwa in Form von altruistischen Mieten bei besonders langjährigen Mietverhältnissen wie auch in Form von Monopolmieten bei Gastarbeiterwohnungen und so weiter können sauber nur dadurch eliminiert werden, daß nach Erhebung die Extremwerte ausgesondert werden, wie dies Statistiker üblicherweise in solchen Fällen machen.

Der soziale Zündstoff, den die Novellierungen bergen, würde vor allem der SPD schaden. Sichtbare Vorteile bieten diese vorgeschlagenen Regelungen überhaupt nicht, sieht man von der Einkommensverteilungswirkung zugunsten der Reichen einmal ab.

(-/ 31.7.1981/bgy/hgs)

+ + +

Berichtigung:

In dem am 27. Juli 1981 erschienenen Artikel "Den Rhein-Main-Donau-Kanal weiterbauen!" muß es im letzten Abschnitt heißen: "Darüber hinaus sollte man sich bei der Diskussion dieses Themas vor Augen halten, daß von den Gesamtkosten für die Fertigstellung der Strecke Nürnberg-Kelheim als eigentliche Rhein-Main-Donau-Verbindung von 1,86 Milliarden DM bereits....."

